

Pandemieplan für das Freibad Billerbeck

Dieser Pandemieplan gilt nur für das Freibad Billerbeck und wird ständig aktualisiert!!

Das Freibad Billerbeck ist in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen gefliert und wird regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor im Wasser sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier die Aussage des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020. Ebenso sind Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl sind hier zusätzliche Maßnahmen der Begrenzung der Besucherzahl und Aufsicht erforderlich.

Das Freibad Billerbeck öffnet und wird betrieben unter den aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen des Landes NRW und der örtlichen Behörden.

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades ein, es müssen dies aber auch die Besucher. Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Freibadbesuchs. Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts in unserem Freibad erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, die Auf- und Umrüstung der Badausstattung und einzelner Funktionsbereiche beinhalten.

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenspersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals, folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen.
- In der Warteschlange und im gesamten Eingangsbereich ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht.
- Kassentheke mit Schutz aus Plexiglas.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Badegäste.
- Dokumentation der Besucherkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Freibades zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung (die Aufzeichnungen werden nach 4 Wochen vernichtet).
- Entfernung von Stühlen und Bänken aus dem Eingangsbereich (kein Wartebereich).
- Aufstellung eines Desinfektionsmittelständers.

Umkleide und Duschbereich:

Die Umkleiden und Duschen im Freibad sollen möglichst nicht genutzt werden. Die Besucher werden gebeten, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen!!

In den Umkleidebereichen wird das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern durch gestalterische Maßnahmen unterstützt.

Für die Handhygiene stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Ebenso werden:

- die Sammelumkleiden zu Familienumkleidekabinen deklariert, in der sich zeitgleich immer nur 2 Familien aufhalten dürfen. Die Türen sollen geöffnet bleiben.
- Einzelumkleiden nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Türen geöffnet zu lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- die Warmwasserduschen außer Betrieb genommen (außer für Familien und Menschen mit Behinderungen).

Besondere Hygienemaßnahmen:

- die Sitzflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe), werden in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen (Tuch mit Schnelldesinfektionsmitteln).

Begrenzung der Besucherzahl auf den Liegewiesen:

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, wird die Höchstzahl der gleichzeitig im Freibad anwesenden Besucher auf 700 festgelegt. Dies erfolgt durch Steuerung an der Kasse. Ferner wird durch Maßnahmen im Umkleidebereich, den sanitären Anlagen und den Garderobenschränken die Einhaltung der Regeln möglich gemacht.

Begrenzung der Besucherzahl im Schwimm- und Badebecken:

Im Nichtschwimmerbecken dürfen sich gleichzeitig höchstens 60 Personen, im Schwimmerbecken (ohne Sprunggrube) dürfen sich gleichzeitig 80 Personen und im Sprungbereich dürfen sich dazu, sofern kein Sprungbetrieb stattfindet, höchstens 15 Personen gleichzeitig aufhalten.

Im gesamten Becken dürfen sich daher nie gleichzeitig mehr als 155 Personen, bei Sprungbetrieb nicht mehr als 140 Personen, befinden.

Die Kontrolle erfolgt bei Bedarf durch Zählung an den offenen Durchschreitebecken.

Saisonkarteninhaber haben keinen Anspruch auf Einlass, wenn die maximale Besucherzahl erreicht ist.

Auch im Kleinkinderbereich sollen die Abstandsregeln, soweit möglich, eingehalten werden.

Bis auf weiteres werden keine Liegen und Schwimmutensilien zur Verfügung gestellt.

Weitere Verhaltensregeln für Besucher:

Jeder Besucher muss durch sein Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern. Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen das Freibad nicht betreten.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.

- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - o Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,
 - o Hände häufig und gründlich waschen,
 - o vor dem Baden/Schwimmen bitte zu Hause duschen und sich gründlich mit Seife waschen.
- Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Freibadgelände. In engen Räumen (z.B. Umkleiden, Toiletten) und am Kiosk ist besondere Vorsicht geboten.
- Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich durch zügiges Betreten und Verlassen des Freibades.
- Vermeidung von Begegnungen auf dem Beckenumgang. Hier muss die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.

Eigenverantwortung der Badbenutzer:

Die in diesem Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen der Stadt Billerbeck als Betreiber des Freibades sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung der Stadt Billerbeck, wie sie insbesondere in der Information für unsere Badegäste niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Billerbeck, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose „Rundum-Kontrolle“ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16).“

Dieser Pandemieplan gilt ab dem 20. Mai 2020. Die vorgenannten Regelungen sind verbindlich, werden aber täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert.

Verstöße gegen die Regelungen im Pandemieplan werden mit einem Verweis aus dem Freibad und einem Bußgeld geahndet.

Stadt Billerbeck
Gez.
Marion Dirks
(Bürgermeisterin)